

## Gesetz

vom

## über das Trinkwasser (TWG)

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 58, 75 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG) und seine Ausführungsverordnungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531.0; LVG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32; VTN);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (SGF ; GewG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit (SGF 821.30.1);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1. KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

### **1. ABSCHNITT**

#### **Grundsätze**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass das Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt sowie in

genügender Menge und nachhaltig verteilt wird, prioritär um den Nahrungsbedarf der Allgemeinheit zu decken.

<sup>2</sup> Wenn es an Dritte verteilt wird, muss das Trinkwasser den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände entsprechen.

<sup>3</sup> In diesem Rahmen bezweckt dieses Gesetz namentlich:

- a) die Qualitätskontrolle von Trinkwasser, das an Dritte verteilt wird, zu gewährleisten;
- b) die Organisation zu regeln, mit der die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Trinkwasser effizient und koordiniert umgesetzt werden können, insbesondere was die Befugnisse der verantwortlichen Behörden betrifft;
- c) den effizienten und rationellen Bau, die Bewirtschaftung und den Unterhalt von Trinkwasserinfrastrukturen zu gewährleisten, die neben dem Konsum auch für andere Zwecke von öffentlichem Interesse genutzt werden können;
- d) die Realisierung dieser Infrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren;
- e) die Finanzierung dieser Infrastrukturen sicherzustellen, um für den Bedarf von zukünftigen Generationen aufzukommen;
- f) die Nutzung lokaler Wasserressourcen zu begünstigen.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a) das Trinkwasser, das an Dritte verteilt wird;
- b) Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung und zur Verteilung des Trinkwassers (Trinkwasserinfrastrukturen);
- c) Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Behandlung oder Aufbereitung von Trinkwasser im Innern von Häusern (Hausinstallationen).

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung, insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes und des Wasserbaus, der Raumplanung und des Baus sowie der Feuerpolizei und des Schutzes gegen Elementarschäden, bleibt vorbehalten.

## **Art. 3** Aufgabenteilung

<sup>1</sup> Für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Trinkwasser sind die Gemeinden zuständig.

<sup>2</sup> Der Staat nimmt grundsätzlich Aufsichts-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben wahr.

## **2. ABSCHNITT**

### **Wasserversorgung und Eigentum an den Trinkwasserinfrastrukturen**

**Art. 4** Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung

<sup>1</sup> Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern im Sinne der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen müssen in erster Linie für den Nahrungsmittelbedarf erfolgen.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung können nur Gemeinwesen erteilt werden.

**Art. 5** Trinkwasserinfrastrukturen

a) Mit öffentlichen Gewässern gespeiste Infrastrukturen

Die Trinkwasserinfrastrukturen, die mit öffentlichen Gewässern im Sinne der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen gespeist werden, müssen Eigentum von Gemeinwesen sein.

**Art. 6** b) Ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeiste Infrastrukturen

<sup>1</sup> Die Trinkwasserinfrastrukturen, die ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeist werden, können entweder Eigentum eines Gemeinwesens oder Privateigentum sein.

<sup>2</sup> Artikel 18 bleibt vorbehalten.

## **3. ABSCHNITT**

### **Planung**

**Art. 7** Kantonsplanung

<sup>1</sup> Um eine koordinierte Steuerung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Trinkwasser zu gewährleisten, erstellt der Staat gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) einen Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen (STWI); dieser umfasst:

- a) das Inventar der Wasserressourcen und ihres Status sowie der Schutzzonen;
- b) die Koordination der vorhandenen Trinkwasserinfrastrukturen;

c) die Massnahmen zur Gewährleistung der Wasserversorgung in Notlagen.

<sup>2</sup> Der STWI wird in den kantonalen Richtplan integriert und hat die gleichen Wirkungen.

<sup>3</sup> Er wird überprüft, wenn sich die Umstände wesentlich verändert haben, jedoch mindestens alle 10 Jahre.

#### **Art. 8** Gemeindeplanung

<sup>1</sup> Jede Gemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) gemäss dem STWI. Dabei beachtet sie namentlich, dass:

- a) er auf die Ortsplanung abgestimmt ist;
- b) er die Koordination der Trinkwasserinfrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene gewährleistet;
- c) der PTWI die besonderen Bestimmungen im Bereich Brandbekämpfung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der PTWI legt namentlich die Anlagen fest, die gebaut werden müssen, und welche dieser Anlagen Priorität haben. Die Gemeinde nimmt sie in ihr Erschliessungsprogramm gemäss der Raumplanungs- und Baugesetzgebung auf.

<sup>3</sup> Der Inhalt des PTWI ist im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz genauer dargelegt. In Ermangelung genauerer Angaben enthält er jedoch mindestens:

- einen generellen Plan der bestehenden Infrastrukturen;
- den Ersatzwert dieser Infrastrukturen und ihre geschätzte Lebensdauer;
- eine Planung des künftigen Bedarfs an Wasser und Trinkwasserinfrastrukturen;
- die notwendigen Massnahmen in Notlagen.

<sup>4</sup> Die PTWI werden von der für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Direktion genehmigt; das Genehmigungsverfahren für die Gemeinderichtpläne ist sinngemäss anwendbar. Bevor der PTWI in die Vernehmlassung gegeben wird, unterbreitet ihn die Gemeinde dem für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amt zur Vorprüfung.

<sup>5</sup> Während der Umsetzung können am PTWI sekundäre Änderungen vorgenommen werden, ohne dass ein neues Genehmigungsverfahren nötig ist.

## **2. KAPITEL**

### **Vollzugsorgane und Zuständigkeiten**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Kanton**

###### **Art. 9** Staatsrat

Der Staatsrat hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Er hat die Oberaufsicht im Bereich Trinkwasser.
- b) Er erlässt das Ausführungsreglement.
- c) Er verteilt die Aufgaben auf die staatlichen Vollzugsorgane.
- d) Er ergreift alle zur Gewährleistung der interkantonalen Zusammenarbeit notwendigen Massnahmen.
- e) Er legt den Tarif für die Vollzugskosten dieses Gesetzes fest.

###### **Art. 10** Für die Lebensmittelkontrolle zuständige Direktion

Die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Direktion (die Direktion) erfüllt alle Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Bundesgesetzgebung ergeben und die nicht ausdrücklich einem anderen Vollzugsorgan übertragen sind.

###### **Art. 11** Für die Lebensmittelkontrolle zuständiges Amt

Das für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt (das Amt) erfüllt unter der Aufsicht des Kantonschemikers die folgenden Aufgaben:

- a) Es arbeitet den STWI aus und sorgt für seine Aktualisierung.
- b) Es erstellt einerseits die Gutachten für die Trinkwasserinfrastrukturen, die von der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgeschrieben sind, und andererseits die Gutachten im Rahmen der Ausarbeitung des PTWI.
- c) Es sorgt für die Einhaltung der in der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände festgelegten Anforderungen.
- d) Es koordiniert die Massnahmen in Notlagen.
- e) Es beteiligt sich an den Arbeiten der durch das GewG eingesetzten beratenden Gewässerbewirtschaftungskommission.

## **2. ABSCHNITT**

### **Gemeinden**

#### *A. Trinkwasserverteilung und -versorgung*

##### **Art. 12** Verteilungspflicht

###### a) Adressaten

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, den im Zonennutzungsplan festgelegten Bauzonen genügend Trinkwasser zu verteilen.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen sind sie nur dazu verpflichtet, wenn es die Umstände rechtfertigen, namentlich die Anzahl und die Grösse der Gebäude sowie das wirtschaftliche Interesse der Benutzer.

##### **Art. 13** b) Ausnahmen

<sup>1</sup> Die in Artikel 12 vorgesehene Pflicht erlischt, wenn die Adressaten über genügend Trinkwasser aus privaten Ressourcen verfügen. Die besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Feuerbekämpfung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Sollte es zu einem Versorgungsengpass der privaten Ressourcen kommen und die Adressaten ihr Recht geltend machen, das sich aus Artikel 12 ergibt, entsteht die Pflicht der Gemeinde erneut.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind nur verpflichtet, zusätzliches Trinkwasser für Installationen mit ausserordentlichem Wasserbedarf zu verteilen, wenn die Ausübung ihrer Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

##### **Art. 14** Verwaltung der Trinkwasserverteilung

###### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinden verteilen das Trinkwasser auf ihrem Gemeindegebiet grundsätzlich selbst.

<sup>2</sup> Bei Bedarf arbeiten sie nach den im Gesetz über die Gemeinden vorgesehenen Formen zusammen.

##### **Art. 15** b) Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Trinkwasserverteilung kann von den Gemeinden zu den in der Gesetzgebung über die Gemeinden festgelegten Bedingungen an Dritte übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen die Bedingungen für die Verteilung durch Dritte in einer Vereinbarung fest, die von der Direktion genehmigt werden muss.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind gehalten, sorgfältig zu überwachen, wie der Verteiler den ihm anvertrauten Verpflichtungen nachkommt. Entspricht das verteilte Wasser bezüglich Quantität oder Qualität den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Anforderungen nicht oder nicht mehr, so ergreifen sie, von Amtes wegen oder auf Antrag, unverzüglich die nötigen Massnahmen.

#### **Art. 16** Wasserversorgung

<sup>1</sup> Grundsätzlich beschaffen sich die Gemeinden das Wasser, das sie verteilen müssen, indem sie entweder:

- a) Wasser aus öffentlichen Gewässern, deren Nutzung ihnen gewährt wurde, oder;
- b) Wasserressourcen in ihrem Eigentum verwenden.

<sup>2</sup> Soweit möglich erwerben und nutzen sie nicht öffentliche Trinkwasserressourcen auf ihrem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die anderen Versorgungsarten müssen subsidiär bleiben.

#### **Art. 17** Vorübergehende Verpflichtung Dritter zur Trinkwasserversorgung und -verteilung

<sup>1</sup> Sind Gemeinden ungenügend mit Trinkwasser versorgt und bestehen keine anderen Möglichkeiten, kann die Direktion auf Antrag des Amtes von einem Gemeinwesen, das über genügend Trinkwasser für den Eigengebrauch verfügt, verlangen, dass es die betroffenen Gemeinden vorübergehend mit Trinkwasser versorgt. Dieses Wasser wird kostendeckend vergütet.

<sup>2</sup> Subsidiär und zu den gleichen Bedingungen kann die Direktion auch von einem Eigentümer von nicht öffentlichem Gewässer verlangen, die betroffenen Gemeinden mit Trinkwasser zu versorgen.

<sup>3</sup> Wenn die betroffenen Gemeinden über keine Trinkwasserinfrastrukturen verfügen und wenn solche Infrastrukturen zur effizienten und rationellen Verteilung des angeforderten Wassers notwendig sind, so kann der Eigentümer dieser Infrastrukturen zu den gleichen Bedingungen vorübergehend verpflichtet werden, Wasser zu verteilen.

#### **Art. 18** Enteignung

<sup>1</sup> Die nicht öffentlichen Gewässer, die zur Trinkwasserversorgung verwendet werden, sowie die privaten Trinkwasserinfrastrukturen, von denen sie gegebenenfalls gespeist werden (Art. 6), können von den Gemeinden enteignet werden:

- a) wenn die von diesem Trinkwasser abhängenden Benutzer zu den Personen gehören, die in den Genuss der in diesem Gesetz festgelegten Wasserverteilungspflicht kommen,
- b) wenn die Eigentümer der betroffenen Gewässer und Infrastrukturen beabsichtigen, diese Benutzer nicht mit Trinkwasser zu versorgen oder dafür eine Bezahlung fordern, die die Kosten weit überschreitet, und
- c) wenn für die Gemeinde keine andere Möglichkeit besteht, ihre gesetzliche Pflicht der Trinkwasserverteilung ständig wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über die Enteignung.

#### *B. Infrastrukturen, Hausinstallationen und Qualität des verteilten Wassers*

##### **Art. 19**    Infrastrukturen und Hausinstallationen

<sup>1</sup> Die Infrastrukturen müssen den Anforderungen des Erschliessungsprogramms und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Die Hausinstallationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

##### **Art. 20**    Qualität

###### a) Wasseranalysen

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Qualität des auf ihrem Gebiet verteilten Trinkwassers den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel entspricht.

<sup>2</sup> Sie führen von Amtes wegen im Rahmen der Ausführung ihrer Pflichten zur Selbstkontrolle regelmässig Kontrollen durch. Zu diesem Zweck liefern sie regelmässig Proben zur Analyse an das Amt.

##### **Art. 21**    b) Ergebnisse der Analysen

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Analysen werden den betreffenden Verteilern vom Amt mitgeteilt.

<sup>2</sup> Erachtet es das Amt für notwendig, schreibt es zu treffende Massnahmen vor.

##### **Art. 22**    c) Trinkwasserverschmutzung

<sup>1</sup> Wird eine Verschmutzung oder eine anormale Beschaffenheit des Trinkwassers festgestellt, so hat der Verteiler sofort die Gemeindebehörden und das Amt davon in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Massnahmen einzuleiten.



<sup>2</sup> Der Verteiler informiert im Übrigen sofort alle anderen Verteiler, die davon betroffen sein könnten.

#### **Art. 23** Notfälle

<sup>1</sup> Das Amt kann ausnahmsweise die vorübergehende Verteilung von Notwasser bewilligen, das den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel nicht entspricht.

<sup>2</sup> Dies kann unter folgenden Bedingungen der Fall sein:

- a) im Falle eines Trinkwassermangels, aufgrund dessen Artikel 17 nicht angewendet werden kann;
- b) auf Gesuch der betroffenen Gemeinden;

<sup>3</sup> Das Amt legt die Benützungsbedingungen für dieses Wasser fest.

#### **Art. 24** Trinkwasserdossier

<sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen und aktualisieren auf ihre eigenen Kosten ein Trinkwasserdossier. Jede Aktualisierung muss dem Amt mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die Erstellung dieses Dossiers werden im Ausführungsreglement festgelegt. Das Dossier enthält insbesondere die Dokumente der Selbstkontrolle und das Leitungskataster.

### *C. Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen*

#### **Art. 25** Finanzierung a) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Inhaberinnen und Inhabern von Baurechten und den Nutzniesserinnen und Nutzniessern von bebauten und unbebauten Grundstücken Gebühren, wobei sie die Verwendung der Grundstücke und Gebäude sowie die Menge des konsumierten Trinkwassers angemessen berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Gemeindegebühren dienen dazu, die gesamten Kosten für die Trinkwasserinfrastrukturen zu decken; die interkommunalen Kosten sind darin miteinbegriffen.

<sup>3</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Erschliessungsbeitrag;
- c) jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;

e) jährliche Löschwassergebühr.

**Art. 26** b) Anschlussgebühr  
aa) Zweckbestimmung

Die Anschlussgebühr wird für Grundstücke erhoben, die an die Trinkwasserinfrastrukturen angeschlossen sind. Sie dient dazu, die Baukosten für Trinkwasserinfrastrukturen zu decken.

**Art. 27** bb) In der Bauzone

<sup>1</sup> Bei Grundstücken in der Bauzone wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der Geschossflächenziffer (GFZ) oder der Baumassenziffer (BMZ) oder der in der Ortsplanung (OP) festgelegten Überbauungsziffer (ÜZ) berechnet.

<sup>2</sup> Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

**Art. 28** cc) Ausserhalb der Bauzone

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr aufgrund einer theoretischen Fläche und Ziffer berechnet.

**Art. 29** b) Erschliessungsbeitrag

<sup>1</sup> Bei nicht angeschlossenen aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone wird ein Erschliessungsbeitrag von höchstens 70 % der Anschlussgebühr erhoben. Sein Ertrag dient dazu, die Baukosten für Trinkwasserinfrastrukturen zu decken.

<sup>2</sup> Bei nicht angeschlossenen aber anschliessbaren Grundstücken, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, kann die Erhebung des Erschliessungsbeitrags um bis zu fünf Jahre aufgeschoben oder während des gleichen Zeitraums gestaffelt werden.

<sup>3</sup> Bei nicht angeschlossenen aber anschliessbaren Grundstücken, die über genügend Trinkwasser aus ihren eigenen privaten Ressourcen verfügen, wird kein Erschliessungsbeitrag erhoben.

<sup>4</sup> Wird das Grundstück angeschlossen, so wird die zu erhebende Anschlussgebühr in Anwendung der Artikel 27 und 28 berechnet. Der Betrag des entrichteten Erschliessungsbeitrags muss abgezogen werden.

**Art. 30** c) Jährliche Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:

- a) der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen;
- b) der Kosten für die im PTWI vorgesehenen Trinkwasserinfrastrukturen (Groberschliessung).

<sup>2</sup> Bei bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des gegenwärtigen Ersatzwertes gemäss PTWI berechnet.

<sup>3</sup> Für die Trinkwasserinfrastrukturen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der im PTWI vorgesehenen Planung bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.

<sup>4</sup> Die Gebühr ist Teil einer Spezialfinanzierung, die ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1 dient; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 60 %, höchstens aber zu 100 % gedeckt sein.

**Art. 31** d) Betriebsgebühr

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr dient dazu, die Kosten in Zusammenhang mit dem Umfang des Konsums zu decken.

<sup>2</sup> Sie wird pro m<sup>3</sup> konsumiertes Wasser berechnet.

**Art. 32** e) Jährliche Löschwassergebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Löschwassergebühr dient dazu, die Kosten der Trinkwasserinfrastrukturen in Zusammenhang mit der Brandbekämpfung teilweise zu decken.

<sup>2</sup> Sie wird bei Eigentümern, Inhabern und Nutzniessern von:

- a) an Trinkwasserinfrastrukturen angeschlossenen Grundstücken;
- b) nicht angeschlossenen Grundstücken innerhalb des Brandbekämpfungsperimeters erhoben.

<sup>3</sup> Das Gemeindereglement legt den Anteil dieser Gebühr als Prozentsatz der jährlichen Grundgebühr fest.

*D. Gemeindeplanung und -reglement*

**Art. 33** Gemeindeplanung

Die Gemeindeplanung ist in Artikel 8 geregelt.

#### **Art. 34** Gemeindereglement

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Trinkwasserverteilung, insbesondere die Berechnung und die Erhebung der jährlichen Gebühren für den Anschluss, die Nutzung und für das Löschwasser werden in einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement geregelt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird der Direktion zur Genehmigung vorgelegt.

### **3. KAPITEL**

#### **Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

#### **Art. 35** Strafrechtliche Verfolgung

<sup>1</sup> Beim Vollzug ihrer Aufgaben haben die Organe der Lebensmittelkontrolle die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und Verurteilung der Widerhandlungen nach Bundesrecht erfolgen gemäss der Strafprozessordnung.

#### **Art. 36** Einsprache

<sup>1</sup> Verfügungen über Massnahmen, die auf Grund der Artikel 28–30 LMG ergriffen werden, können innert fünf Tagen seit ihrer Mitteilung bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 37** Beschwerde

<sup>1</sup> Für Beschwerden gegen Verfügungen über Massnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.

<sup>2</sup> Die übrigen Entscheide unterliegen der Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **4. KAPITEL**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 38** Übergangsbestimmungen

##### a) Konzessionen für die Trinkwasserversorgung

<sup>1</sup> Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung, die Berechtigten erteilt werden, die bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Artikel 4 Abs. 2 festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, erlöschen am 31. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Beantragen diese Berechtigten innerhalb derselben Frist die Übertragung der Konzession an ein Gemeinwesen, wird Absatz 1 nicht angewendet.

<sup>3</sup> Wird dies unterlassen, ist die Anwendung der Gesetzgebung über die Enteignung vorbehalten.

**Art. 39** b) Private Trinkwasserinfrastrukturen, die von öffentlichen Gewässern gespeist werden

<sup>1</sup> Von öffentlichen Gewässern gespeiste private Trinkwasserinfrastrukturen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits existierten, sind nicht Gegenstand von Artikel 5.

<sup>2</sup> Die Anwendung der Gesetzgebung über die Enteignung aus öffentlichem Interesse bleibt vorbehalten.

**Art. 40** c) Verteilungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 15

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegten Vereinbarungen über die Verteilung müssen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst und von der Direktion genehmigt werden.

**Art. 41** d) Ausarbeitung der STWI und der PTWI

<sup>1</sup> Den Gemeinden wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von sechs Jahren gewährt, um ihren PTWI zu verabschieden.

<sup>2</sup> Die kantonale Planung (STWI) muss innerhalb der gleichen Frist verabschiedet werden.

**Art. 42** e) Gemeindereglemente

Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verabschieden die Gemeinden ein Reglement zu diesem Gesetz.

**Art. 43** Änderungen  
a) Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 5 Hinzufügen einer Artikelüberschrift und Abs. 3***

aa) Grundsätze

<sup>3</sup> *Den Ausdruck «oder öffentliche Aufgaben delegieren» streichen.*

**Art. 5bis (neu) bb) Delegieren von öffentlichen Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann öffentliche Aufgaben Dritten übertragen, wenn die Bedingungen nach Artikel 54 Abs. 1 KV erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Ausführungsreglement legt die Einzelheiten der Überwachung von mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben beauftragter Personen oder Organisationen durch die Gemeinde fest.

**Art. 44 b) Raumplanung und Bauwesen**

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert:

***Ersetzen von Ausdrücken***

*Den Ausdruck «Vorzugslasten» in der folgenden Bestimmung durch «Erschliessungsbeiträge» ersetzen:*

***Art. 103 Abs. 2***

**Art. 45 c) Feuerpolizei**

Das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) wird wie folgt geändert:

***Überschrift des 5. Kapitels***

Feuerbekämpfung

***5. Kapitel, 1. Abschnitt (neu)***

1. ABSCHNITT

Feuerbekämpfungsdienst

***Art. 37 Artikelüberschrift und Abs. 2***

Ausrüstung und Material

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

***5. Kapitel, 2. Abschnitt (neu)***

2. ABSCHNITT

Feuerbekämpfungsinfrastrukturen

**Art. 49a** Trinkwasserinfrastrukturen und  
Wasserreserven

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen infrastrukturellen Massnahmen zu ergreifen, um die Feuerbekämpfung auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen, insbesondere:

- a) durch die Trinkwasserinfrastrukturen;
- b) durch die Bildung und den Unterhalt von Wasserreserven und -bezugsstellen entsprechend den zu schützenden Objekten.

<sup>2</sup> Sie passen soweit möglich ihre bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen den Anforderungen bezüglich Feuerbekämpfung an, wenn Einsätze mit diesen Infrastrukturen getätigt werden sollen.

**Art. 49b (neu)** Jährliche Löschwassergebühr

Die Einzelheiten der Berechnung und Erhebung der jährlichen Löschwassergebühr werden gemäss dem Gesetz über das Trinkwasser festgelegt.

**Art. 49c (neu)**

<sup>1</sup> Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Artikel 24 Abs. 2 und 32 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

**Art. 46** d) Öffentliche Sachen

Das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 24 Abs. 1**

<sup>1</sup> (...) Den Gemeinwesen wird gegenüber anderen Gesuchstellern prinzipiell der Vorzug gegeben. Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Trinkwasser bleibt vorbehalten.

**Art. 41 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die dauerhafte Wasserfassung mit ortsfesten Anlagen zur Trinkwasserversorgung erfordert eine Konzession. Im Übrigen bleibt das Gesetz über das Trinkwasser vorbehalten.

**Art. 47** e) Gewässer

Das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (SGF ) wird wie folgt geändert:

***Ersetzen von Ausdrücken***

*Den Ausdruck «Vorzugslast» in folgenden Bestimmungen durch «Erschliessungsbeitrag» ersetzen:*

***Art. 40 Abs. 3 Bst. a***

***Art. 41 Abs. 4***

***Art. 41, Artikelüberschrift***

**Art. 48** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (SGF 821.32.1) wird aufgehoben.

**Art. 49** Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

---